



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(17.05.2021)

Aktualisierung der Coronaschutzverordnung – Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

In NRW gilt seit dem 15.05.21 eine neue Coronaschutzverordnung die weitere Öffnungsschritte für den Sport insgesamt und den Rehasport im Speziellen vorsieht.

Sie ist zunächst bis zum 04.06.2021 befristet. Die aktuellsten Entwicklungen und die Bedeutung für den Sport allgemein hat der LSB [hier](#) übersichtlich zusammengefasst. In diesem vorliegenden Dokument werden nun die konkreten Auswirkungen auf den Rehabilitationssport beschrieben und eingeordnet.

1. Die Regelungen der Verordnung zum Rehasport:

Die konkrete Formulierung aus der neuen Coronaschutzverordnung (Stand 15.05.2021) lautet:

„§9 Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. (...)

(1a) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 ist der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. (...)

Entsprechend dieser Regelungen kann der Rehabilitationssport unter Beachtung der weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen wieder grundsätzlich durchgeführt werden.

Es liegen aktuell allerdings keine gesicherten Kenntnisse vor, ob und wie einzelne Städte/Kommunen in der gegenwärtigen Situation diese Regelungen umsetzen und entsprechend Sportstätten wieder öffnen. Entscheidend sind u.a. die regionalen Inzidenzwerte. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer zuständigen lokalen Behörde oder Ihrem Kreis- oder Stadtsportbund.

Nach Auslegung des Landessportbundes NRW gilt zudem: Sollte der Rehasport innerhalb einer Sportstätte stattfinden, ist dies nach §9 Abs. 6 Nr. 3 nur unter Vorlage eines bestätigten negativen Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 möglich.

Achtung: Diese Regelungen gelten nur bei einer stabilen 7-Tages-Inzidenz von unter 100. Sobald dieser Grenzwert in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt überschritten wird, gilt das Infektionsschutzgesetz, und der Rehasport darf als Gruppensport nicht mehr durchgeführt werden.

2. Empfehlungen LSB NRW und des BRSNW zum Wiedereinstieg in den Rehabilitationssport

Der LSB NRW und der BRSNW empfehlen, basierend auf diesen neuen Möglichkeiten, verantwortungsbewusst und mit besonderem Blick auf die Risikogruppen mit den Lockerungen im Rehabilitationssport umzugehen.

Der LSB NRW und der BRSNW haben bereits einige Empfehlungen zum Wiedereinstieg zusammengestellt und stellen dieses Dokument unter folgendem Link zur Verfügung:

[VIBSS: Aktuelle Informationen zum Corona-Virus im Rehabilitationssport](#)

Der LSB NRW und der BRSNW empfehlen vorrangig die **Durchführung von Rehabilitationssportangeboten im Freien**, da hier das Infektionsrisiko deutlich geringer ist. Beziehen Sie bei der Planung von Outdoor-Angeboten zum zusätzlichen Schutz aller Anwesenden ggfs. auch die Vorlage von negativen Testergebnissen mit ein.

Sollten Sie Rehabilitationssportangebote im Freien durchführen wollen, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Stellen Sie einen Änderungsantrag für die entsprechende Gruppe über REHASUPPORT (LSB NRW) oder das Zertifizierungsportal des BRSNW.
- Änderungen von Adresse des Ortes/Treffpunktes und gegebenenfalls auch die geänderten Zeiten sind anzugeben.
- Bei einer Abrechnung bzw. bei der Teilnahmebestätigung sind die betroffenen Angebote mit einem „i.F.“ oder „im Freien“ hinter dem Datum zu kennzeichnen.

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb nun wieder aufgenommen und normalisiert werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!